

Sitzung vom 2. Mai 2001

631. Interpellation (Umsetzung der Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe)

Die Kantonsrätinnen Dr. Ruth Gurny, Maur, und Käthi Furrer, Dachsen, sowie Mitunterzeichnende haben am 12. März 2001 folgende Interpellation eingereicht:

Im Dezember 1999 erteilte der Vorstand der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) seinem Konsultativorgan den Auftrag, die Schlussfolgerungen der OECD Vergleichsstudie über die «Sozialhilfe in Kanada und in der Schweiz» zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe in den Kantonen zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden vom Vorstand genehmigt und mit grosser Mehrheit von der Jahresversammlung 2000 der SODK verabschiedet. Einige dieser Empfehlungen enthalten explizite Empfehlungen an die Kantone, andere an den Bundesrat sowie andere Organe.

Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Weiterentwicklung der Sozialhilfe erlauben wir uns, der Regierung einige Fragen zu stellen, die sich auf jene Empfehlungen beziehen, die sich explizit an die Kantone richten:

1. Zu Empfehlung 3.2.3: Wie stellt sich die Regierung zur Empfehlung der SODK, die Einführung von bedarfsabhängigen Zulagen zur Existenzsicherung von Familien zu überprüfen?
2. Zu Empfehlung 3.3.1: Wie stellt sich die Regierung zur Empfehlung, gesetzliche Bestimmungen im Sinne von Gegenleistungen und Erwerbsanreizen zu schaffen?
3. Zu Empfehlung 3.4.1: Wie stellt sich die Regierung zur Empfehlung, die gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialhilfe im Sinne der Förderung der Regionalisierung und der Professionalisierung zu überprüfen?
4. Zu Empfehlung 3.4.3: Wie stellt sich die Regierung zur Empfehlung, die Rückerstattung der Sozialhilfe lediglich bei aussergewöhnlichen Einnahmen zu fordern und Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder später angelegte Sparguthaben von der Rückerstattungspflicht auszunehmen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Dr. Ruth Gurny, Maur, Käthi Furrer, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat prüft die Einführung von bedarfsabhängigen Zulagen zur Existenzsicherung von Familien und folgt damit der Empfehlung der SODK. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative betreffend Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen (KR-Nr. 104/2000), die vom Kantonsrat am 3. April 2000 vorläufig unterstützt und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit überwiesen wurde, erstellt die Direktion für Soziales und Sicherheit bis Ende 2001 einen Bericht. Dieser soll Auskunft darüber geben, was heute an Leistungen im Kanton Zürich vorhanden ist (Ist-Zustand), die Möglichkeiten für einen allfälligen Systemwechsel darstellen und die Entwicklung im Bund aufzeigen. Gestützt auf diesen Bericht wird die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Beratungen zur erwähnten parlamentarischen Initiative wieder aufnehmen und das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überweisen.

Es wird heute allgemein anerkannt, dass der Erwerbstätigkeit eine entscheidende Integrationsfunktion zukommt. Unter dem Schlagwort «Arbeit statt Fürsorge» wurde damit eine eigentliche Trendwende für das Verständnis der Sozialhilfe eingeleitet. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass bereits heute der beruflichen und sozialen Integration dienende Gegenleistungen zur Sozialhilfe möglich sind und zahlreiche Erwerbsanreize bestehen. Dies geht auch aus den jene Bereiche näher regelnden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) hervor, die gemäss § 17 der Sozialhilfeverordnung (SHV, LS 851.11) Grundlage zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bilden (vgl. insbesondere Kapitel D und H.10 der SKOS-Richtlinien). So führen bereits viele Städte, Gemeinden und regionale Körperschaften solche Programme durch. Dabei erhalten die Teilnehmenden die in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Anreize (wie zum Beispiel Erwerbsun-

kostenpauschalen und weitere situationsbedingte Leistungen bzw. besondere Vermögensfreibeträge; vgl. Kapitel H.10 der SKOS-Richtlinien). Die Organisation von derartigen Integrationsmassnahmen liegt gemäss §1 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in der Kompetenz der Gemeinden und lässt sich überdies auf die in den §§4 und 5 SHG enthaltenen Grundsätze der Prävention und der Ursachenbekämpfung stützen. Es ist überdies davon auszugehen, dass die Sozialgesetzgebung in Zukunft insgesamt noch stärker in diese Richtung zielen wird. Im Rahmen der nächsten Totalrevision des SHG wird daher auch zu prüfen sein, ob – über die schon bestehende Regelung hinaus – entsprechende Grundsätze ins Gesetz aufgenommen werden sollen.

Der Vorentwurf zur Änderung des SHG, den die damalige Fürsorgedirektion im Oktober 1997 vorlegte, sah unter anderem auch eine gewisse Regionalisierung und Professionalisierung des Fürsorgewesens vor, indem für jeden Bezirk ein regionaler Sozialdienst für Erwachsene sowie eine Sozialkommission geplant waren und zudem verlangt wurde, dass die persönliche Hilfe normalerweise durch einen Sozialdienst gewährt wird und die mit der Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden befassten Personen über die erforderliche Aus- und Weiterbildung verfügen (vgl. §§7 und 8 sowie 13 des Vorentwurfs). Aus den zu diesem Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen hat sich ergeben, dass eine Regionalisierung und Professionalisierung angesichts der Unterschiedlichkeit der Gemeinden nicht als Standard verlangt werden kann. Angesichts der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinden für das Fürsorgewesen ist es auch an ihnen, Lösungen zu finden, die entsprechend den lokalen Verhältnissen eine zeitgemässe und qualifizierte Aufgabenerfüllung ermöglichen. Dem steht indessen nichts entgegen, von den Gemeinden selbst getroffene regionale Lösungen weiterhin zu fördern.

Gemäss der geltenden Regelung (§27 SHG) ist wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, wenn die ehemals unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanzielle günstige Verhältnisse gelangt ist. Die heutige Regelung entspricht damit der Empfehlung der SODK.

Im Rahmen der zurzeit laufenden Teilrevision des SHG prüft der Regierungsrat, ob die Rückerstattungspflicht – wie dies eine Motion betreffend Änderung Sozialhilfegesetz (KR-Nr. 334/1995) verlangt – auf Arbeitseinkommen ausgedehnt werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi